

Abzeichnung der Flurkarte

Kreis Unterwesterwald
Gemeindebezirk MOSENDORF
Gemarkung MOSENDORF
Liegenschaftsbuch Nr. Grundbuch-Band Blatt
Flur 6, 16, 18 Unger Maßstab 1 : 1000
Ausgefertigt: Montabaur, den 10. Oktober 1967

Katasteramt
I. A.
gez.

Gebühren 72,60 DM
Geb. B. Nr. Tit. 11

Zur Vervielfältigung freigegeben

Bebauungsplan „Im Großheidchen“
mit TEXT und BEGRÜNDUNG

durch Entscheidung des Katasteramtes Montabaur
vom 10. Oktober 1967, Tab. E. 1475

Größe des Plangebietes 7,9 ha
Bebauungsdichte 55,6 E/ha
Bebauungsfläche 4,37 ha

TEXT und sonstige Darstellungen

- Rechtsgrundlage:
- a) §§ 8 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (I S. 341)
 - b) Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1961
 - c) 4. Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 151)
 - d) Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne sowie über die Darstellung des Flurnennens (Planzonenverordnung vom 19. Januar 1965 (BBBl. I S. 21))

Festsetzung durch Zeichnung und Schrift:

- 1. Baugrenzen
- 2. Straßenbegrenzungslinie
- 3. Art der baulichen Nutzung
WA - allgemeines Wohngebiet § 4 BNutzVO
- 4. Maß der baulichen Nutzung
a) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
b) Die Werte zur Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) dürfen nicht überschritten werden
- 5. Bauweise offen
- 6. Garage
- 7. Kinder-Spielplatz
- 8. Umpflanzstation



Festsetzung durch Farbe und Schrift:

- 1. Öffentliche Verkehrsfläche
- 2. Private Grünfläche
- 3. Planbegrenzung
- 4. Vorgartenabgrenzung

Sonstige Darstellungen:

- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenzen
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenzen
- Bewässerung bestehend
- neu
- Entwässerung bestehend
- neu

TEXT zum Bebauungsplan:

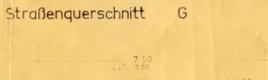
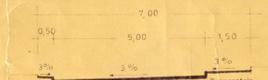
Neben in § 3 Abs. 3 der BNutzVO vom 26. 6. 1961 aufgeführten Betrieben sind keine andersartigen Betriebe zugelassen.

Baukörpergestaltung:

- a) Die Sokellhöhe der Gebäude darf über Straßenoberkante, bezw. Geländehöhe, höchstens bis 0,80 m betragen.
- b) Die Garagen, soweit sie Geländehöhe freistehend errichtet werden können sind einzubauen, darf sie nach keiner Seite zweigeschossig in Erscheinung treten, sind in den Fällen, wo das Gebäude im Stellweg - Gelände zum Erkeren kommt mit dem Wohnhaus unter einem Dach in Verbindung zu bringen.
- c) Nebenanlagen nach § 14 BNutzVO sind auf den privaten Grundflächen (im Bebauungsplan zurechenbar) unzulässig.
- d) Nebenanlagen dürfen mit Ausnahme von Garagen eine Grundfläche von 600 qm und eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

Grundstücksflächen und deren Abgrenzung:

- a) Die Abgrenzung der Flurstücke im Plangebiet zur Straße hin und an deren Seiten, muß durch Rasenkantensteine erfolgen. Soweit jedoch diese Abgrenzung durch passive Maßnahmen erfolgt, darf die Höhe 50 cm über Bürgersteigoberkante nicht überschritten werden.
- b) In den privaten Grundflächen müssen Straßenseite und private Verkehrsflächen angelegt werden.
- c) In den Sichtdreiecken dürfen Busch- und Strauchwerk und hochragende Blumenarrangements nicht über 1,20 m, bezogen auf Oberkante Bordstein, hinausragen.
- d) Die privaten Grundflächen sind mit Rasen anzulegen, zu unterhalten und kennzeichnen Strauch- Baum- und Blumenbeeten anzupflanzen werden.



Straßenquerschnitt H, J, L

Straßenquerschnitt A, B, C, D, E, F, K

Gemeinde Mosenborn Bebauungsplan „Im Großheidchen“



Die Gemeindevertretung von MOSENDORF hat am 23. 6. 1967 nach § 2 (1) BBAuG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Großheidchen“ nach § 30 BBAuG beschlossen.
MOSENDORF, den 6. 5. 69
H. J. Schindler
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung von MOSENDORF hat am 23. 6. 1967 nach § 2 (1) BBAuG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auflegung beschlossen.
MOSENDORF, den 6. 5. 69
H. J. Schindler
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung von MOSENDORF hat am 23. 6. 1967 nach § 2 (1) BBAuG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplanentwurf als Satzung beschlossen.
MOSENDORF, den 6. 5. 69
H. J. Schindler
Bürgermeister

genehmigt
Landratsamt
Abtlg. 6A/60A-Az 610-13-49
Montabaur, den 23. 6. 1970
In Vertretung:
H. J. Schindler
Reg.-Assessor

Für die städtebauliche Planung:
HILFSCHEID, den 2. Dezember 1967

Josef Schindler
Bautechniker
5411 Hilfscheid 6, Koblenz
Im Rosengarten - Tel. 6264 (1600)